

---

**Überarbeitung  
der Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20  
Jahren**

**Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung**

**Altdorf, 16. August 2010**

## INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG .....	3
1. AUSGANGSLAGE .....	4
1.1 SCHWEIZERISCHE EBENE .....	4
1.2 KANTONALE EBENE .....	4
2 EVALUATION DER RICHTLINIEN .....	5
2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	6
2.2 ANGEBOTE DER THERAPIESTELLE DES HPZ URI .....	6
2.3 ANGEBOTE VON AUSSERKANTONALEN SPEZIALDIENSTEN .....	6
2.4 ANGEBOTE IM RAHMEN DER INTEGRATIVEN SONDERSCHULUNG (IS) VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN IN DEN REGELKLASSEN .....	6
2.4.1 EXTERNER BERICHT DES INSTITUTES FÜR SCHULE UND HETEROGENITÄT (ISH) DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE LUZERN.....	6
2.4.2 UMFRAGE BEI DEN KLASSENLEHRPERSONEN, SCHULISCHEN HEILPÄDAGOGINNEN, SCHULLEITUNGEN UND GESPRÄCH MIT DER VSL .....	7
2.5 SONDERSCHULEN.....	8
2.6 TRANSPORT .....	8
2.7 FAZIT ZUR EVALUATION DER RICHTLINIEN .....	9
3 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN .....	9
4 VERNEHMLASSUNG UND VERNEHMLASSUNGSFRAGEN .....	15
ANHANG: RICHTLINIEN ZUR SONDERPÄDAGOGIK VON KINDERN UND JUGENDLICHEN VON 0 BIS 20 JAHREN .....	16

## Zusammenfassung

Mit dem Rückzug des Bundes aus der Mitfinanzierung der Invalidenversicherung übernahmen die Kantone ab dem 1. Januar 2008 die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen. Das gesamte sonderpädagogische Angebot wurde Aufgabe der Volksschule. Dazu zählen Logopädie, Psychomotorik, Heilpädagogische Früherziehung, integrative Sonderschulung sowie die Schulung in Sonderschulen und Heimen.

Die Kantone müssen während einer Übergangsfrist (1.1.2008 - 1.1.2011) das bisherige IV-Angebot in Qualität und Umfang gewährleisten. In dieser Übergangsfrist müssen das kantonale Recht angepasst und bis 2011 die sonderpädagogischen Konzepte entwickelt werden.

Gestützt auf die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot vom 24. September 2007 (RB 10.1611) hat der Erziehungsrat am 2. Juli 2008 Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren beschlossen.

Die zwei durchgeführten Umfragen zeigen ein positives Bild der bisherigen Integrativen Schulung (IS). Es ist von zentraler Bedeutung, dass die bisherige Sorgfalt auf allen Ebenen beibehalten wird. Im Rahmen der Intervisionen (HPZ Uri mit den SHP-Lehrpersonen und den Klassenlehrpersonen) können einige Themen, die sich aus der Befragung ergeben haben, aufgenommen und optimiert werden.

Insgesamt zeigt sich, dass die Richtlinien vom Juli 2008 die Themen, Zuständigkeiten, Rahmenbedingungen und Abläufe rund um die Sonderpädagogik gut erfasst haben. Das ist erfreulich. Bei den allgemeinen Bestimmungen, den Angeboten der Therapiestelle des HPZ Uri sowie den Angeboten von ausserkantonalen Spezialdiensten sind redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen vorzunehmen. Folgende weitere Anpassungen erscheinen zudem notwendig:

- Die Zuständigkeiten der Klassenlehrpersonen, der SHP-Lehrpersonen, der Schulleitungen und des Schulpsychologischen Dienstes sollten präziser gefasst werden, damit die Zusammenarbeit weiter optimiert und auch vereinfacht werden kann.
- Für die IS kann nicht in jedem Fall eine diplomierte SHP eingesetzt werden, deshalb müssen auch SHP in Ausbildung zugelassen werden.
- Die Erfahrung zeigt, dass die Lehrpersonen mehr Aufwand und Verantwortung haben, als ursprünglich angenommen. Die zusätzlichen Aufwendungen der SHP-Lehrpersonen wurden bereits in den Bericht zur Volksschule 2016 aufgenommen. Sie werden deshalb hier nicht zur Diskussion gestellt.
- Damit die Planung der Schule oder ein Wechsel in eine Sonderschule rechtzeitig erfolgen kann, müssen die Anträge des Schulpsychologischen Dienstes bis Ende Februar gestellt sein (geringfügige Verlängerung der Frist).
- Der Übergang von IS-Schülern in die Sekundarstufe II muss in die Richtlinien aufgenommen werden.
- Da die dreijährige Übergangsfrist zu Ende geht, sollten die Transportfragen (bisher galten die IV-Bestimmungen) in den Richtlinien geregelt werden.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Evaluation der Richtlinien und erläutert die überarbeiteten Richtlinien zur Sonderpädagogik und dient für eine Vernehmlassung.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Schweizerische Ebene**

#### *NFA-Abstimmung*

Die NFA-Abstimmung vom 28. November 2004 bildet den Hintergrund für die Veränderungen im sonderpädagogischen Bereich, der Logopädie, Psychomotorik, Heilpädagogischen Früherziehung, Integrativen Sonderschulung sowie der Schulung in Sonderschulen und Heimen. Im Rahmen dieser Volksabstimmung über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) haben Volk und Stände der Einführung der folgenden Verfassungsbestimmung zugestimmt: *"Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längsten zum vollendeten 20. Lebensjahr"* (Artikel 62 Absatz 3 der Bundesverfassung).

#### *Rückzug des Bundes aus der Mitfinanzierung der Invalidenversicherung*

Die Kantone haben am 1. Januar 2008 die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen übernommen. Die Kantone haben während einer Übergangsfrist (1.1.2008 - 1.1.2011) das bisherige IV-Angebot in Qualität und Umfang zu gewährleisten. In dieser Übergangsfrist müssen das kantonale Recht angepasst und bis 2011 die sonderpädagogischen Konzepte entwickelt sein.

#### *Behindertengleichstellungsgesetz*

Der Artikel 20 besagt, dass die Kantone dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

#### *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Sonderpädagogik*

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 25. Oktober 2007 die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik verabschiedet. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011. Die Vereinbarung bezweckt, dass die Vereinbarungskantone im Bereich der Sonderpädagogik zusammenarbeiten. Ziel ist, den in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen statuierten Verpflichtungen nachzukommen.

### **1.2 Kantonale Ebene**

#### *Erlasse*

Die Umsetzung des NFA im Bereich Sonderpädagogik im Kanton Uri hatte die Schaffung von verschiedenen Erlassen zur Folge.

- Der Landrat hat am 24. September 2007 die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri mit Inkraftsetzung auf den 1.1.2008 verabschiedet.
- Der Regierungsrat hat ein Reglement über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten im Bereich des sonderpädagogischen Angebots mit Inkraftsetzung auf den 1.1.2008 verabschiedet (RB 1615).
- Der Regierungsrat hat ein Reglement über die Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots auf den 1. Januar 2009 erlassen (RB 101617).

- Der Erziehungsrat hat, gestützt auf die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot, am 2. Juli 2008 Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren verabschiedet.

#### *Beitritt zum Konkordat über die Sonderpädagogik - Referendum*

Der Landrat beschloss am 13. Mai 2009 den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007. Gegen diesen Beschluss ergriff das Komitee für angemessene Sonderpädagogik das Referendum. Dieses kam mit 559 gültigen Unterschriften zustande. Der Landrat erklärte das Referendum als gültig. Die Volksabstimmung wird am 28. November 2010 erfolgen.

#### *Kantonales Konzept zur Sonderpädagogik*

Gemäss der Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 2 zu Artikel 62 BV haben die Kantone während einer mindestens dreijährigen Übergangsfrist quantitativ und qualitativ in eigener Verantwortung die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung übernommen respektive erbracht. Frühestens ab Januar 2011 können die Kantone die sonderpädagogischen Angebote gemäss den kantonal genehmigten Konzepten selbständig regeln.

Das Konzept zur Sonderpädagogik wird bis Ende 2010 erstellt. Es stellt in einem handlichen Dokument die rechtlichen, finanziellen und fachlichen Fragen dar, die sich im Zusammenhang des sonderpädagogischen Angebots ergeben.

Die Projektgruppe Sonderpädagogik hat die Arbeiten zum Konzept aufgenommen. Wesentliche Grundlage bilden dabei die Richtlinien zur Sonderpädagogik.

#### *Mitglieder der Projektgruppe:*

Projektleitung	Dr. Marie-Theres Habermacher, Rektorin Sonderschule Beat Spitzer, Vorsteher Amt für Volksschulen
Schulbehörden	Christa Riedi, Schulrat Schattdorf Helena Gisler, Schulrat Flüelen
Schulleitungen	Karl Ziegler, Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL; Präsident)
Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	Manuela Fedier, Amsteg, Kindergärtnerin Maja Kamber, Wassen, Primarstufe Max Danioth, Altdorf, Schulische Heilpädagogik
Heilpädagogisches Zentrum Uri (HPZ)	Hugo Bossert, Leiter Therapiestelle

## **2 Evaluation der Richtlinien**

Die Richtlinien zur Sonderpädagogik sind seit dem 1. August 2008 in Kraft. Die Projektgruppe Sonderpädagogik hat die Erfahrungen mit den Richtlinien gesammelt und ausgewertet. In den folgenden Abschnitten werden die Erfahrungen beschrieben. Schwerpunkt bilden die Erfahrungen mit der integrativen Sonderschulung (IS) Kapitel 2.4.1 und Kapitel 2.4.2

Die Ausführungen folgen entlang der einzelnen Kapitel der Richtlinien.

## **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

Die allgemeinen Bestimmungen (Gegenstand, Zweck, sonderpädagogische Angebote, verstärkte Massnahmen) gelten weiterhin und bleiben unverändert.

## **2.2 Angebote der Therapiestelle des HPZ Uri**

Generell kann festgestellt werden, dass sich die Angebote bewähren.

Es drängt sich nur eine Anpassung auf: Die Erfahrungen zeigen, dass der zeitliche Auftrag und Arbeitsbereich der heilpädagogischen Früherzieherin genauer definiert werden müssen. Die heilpädagogische Früherziehung erfolgt im familiären Umfeld bis Ende Kindergartenzeit. Damit wird klar, dass ab der 1. Klasse die Schulische Heilpädagogin für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zuständig ist.

## **2.3 Angebote von ausserkantonalen Spezialdiensten**

Das Amt für Volksschulen hat die Leistungen der ausserkantonalen Spezialdienste und die Zusammenarbeit kritisch überprüft. Die Fragen konnten mit den bestehenden Richtlinien geklärt werden. Es sind keine Anpassungen notwendig.

## **2.4 Angebote im Rahmen der integrativen Sonderschulung (IS) von Kindern mit Behinderungen in den Regelklassen**

Die BKD beauftragte das Institut für Schule und Heterogenität ISH der Pädagogischen Hochschule Luzern, die Integrative Sonderschulung im Kanton Uri zu evaluieren. Die Integration von Kindern mit Behinderungen in die Regelklasse ist der sensibelste Teil der Sonderpädagogik. Eine externe Sicht ist deshalb von besonderer Wichtigkeit.

### **2.4.1 Externer Bericht des Institutes für Schule und Heterogenität (ISH) der Pädagogischen Hochschule Luzern**

Im Schuljahr 2009/10 wurden im Kanton Uri 14 Schülerinnen und Schüler mit in erster Linie geistiger Behinderung in Regelklassen integriert. Um die bisherigen Erfahrungen auswerten zu können, beauftragte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) das Institut für Schule und Heterogenität der Pädagogische Hochschule Zentralschweiz Luzern mit einer Erhebung bei Eltern, Klassenlehrpersonen und Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik.

Mit der Evaluation zur Integrativen Sonderschulung im Kt. Uri konnten 10 Eltern / Elternpaare von Kindern mit geistiger Behinderung, die in den Regelunterricht integriert werden (IS-Eltern), 193 Eltern / Elternpaare, deren Kinder in Klassen unterrichtet werden, in die ein geistig behindertes Kind integriert wird (Mit-Eltern) sowie 24 Klassenlehrpersonen (KLP) und Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen (SHP) erreicht werden.

Die wichtigsten Resultate der Befragung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Eltern von Kindern mit Behinderungen sind sehr zufrieden mit der Integration ihres Kindes in der Regelklasse und wie diese Integration umgesetzt wurde. Sie würden sich aus heutiger Perspektive wiederum für den Weg der Integration entscheiden.
- Nach Ansicht der IS-Eltern darf eine Integration nicht auf Kosten der Mitschüler/innen und Lehrpersonen durchgesetzt werden. Für die IS-Eltern ist zentral, dass die Klassenlehrperson ganz hinter der konkreten Integration steht, damit diese gelingen kann.

- Generell kann festgehalten werden, dass sowohl die Klassenlehrpersonen als auch die Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik aus Sicht der Eltern eine ausgezeichnete Arbeit leisten. Das Vertrauen ist sehr hoch.
- Die IS-Eltern nehmen klare Lernfortschritte bei ihren Kindern wahr und beurteilen die soziale Integration in die Klasse als geglückt.
- Die Mitaltern der Schülerinnen und Schüler von Klassen, in denen ein Kind mit Behinderung beschult wird, befürworten die Integration in hohem Masse.
  - Sie schätzen die schulische Befindlichkeit ihrer Kinder in den IS-Klassen als hoch ein. Die KLP und SHP richten den Unterricht gut auf die schulischen Bedürfnisse der Kinder aus und bieten den Kindern gute Unterstützung im Lernprozess.
  - Der Nutzen einer Integration für die Mitschüler wird von vielen Eltern im Bereich der Sozialkompetenz gesehen. Sie sehen es als Chance, dass ihre Kinder mit dem Besuch einer IS-Klasse verstärkten Respekt, Toleranz und Fürsorge lernen.
  - Drei Viertel der Eltern sind davon überzeugt, dass ihr nichtbehindertes Kind von der Integration profitiert oder eher profitiert.
  - Dreiviertel der Eltern sind der Meinung, dass die Vorteile für die eigenen Kinder durch die Integration eines behinderten Kindes grösser oder eher grösser sind, als mögliche Nachteile.
  - Die integrierten Kinder profitieren stark von der Integration, ohne dass die Mitschülerinnen und Mitschüler Nachteile dabei erfahren würden.
  - Vier Fünftel der Eltern sind überzeugt, dass auch ihre Kinder durch die Anwesenheit einer SHP profitieren oder eher profitieren.
- Nach Aussagen der KLP und SHP profitieren die IS-Kinder stark von einer Integration in Regelklassen; vor allem im sozial-emotionalen Bereich und im Bereich der Selbstkompetenz. Die Möglichkeit, die Regelklasse im Dorf zu besuchen, wird zudem als grosser Vorteil einer Integration bezeichnet.
- Auch die KLP und SHP stellen fest, dass die nichtbehinderten Kinder im Bereich Sozialkompetenz und von der Arbeit der SHP in der Klasse profitieren.
- Die Arbeit für und mit den Kindern mit Behinderungen verursacht sowohl bei der Klassenlehrperson für schulische Heilpädagogik zusätzliche Arbeit, die bislang im Berufsauftrag nicht angerechnet wurden.
- Die KLP und SHP schätzten die Zusammenarbeit als sehr gewinnbringend ein. Es herrscht Einigkeit darüber, dass eine erfolgreiche Integration zum grossen Teil von der Qualität der Beziehung und der daraus resultierenden Zusammenarbeit abhängt.
- Wichtig ist den KLP und SHP, dass die Integration nicht auf die IS-Klasse reduziert bleibt, sondern von der ganzen Schule getragen wird. Schulinnovation, Teamentwicklung, entsprechende Personalpolitik und Öffentlichkeitsarbeit sind wichtige Faktoren, die zum Gelingen einer Integration beitragen

Der ausführliche Bericht ist auf dem Internet unter [www.ur.ch/bkd](http://www.ur.ch/bkd) (Direktion aktuell) abrufbar.

#### **2.4.2 Umfrage bei den Klassenlehrpersonen, Schulischen HeilpädagogInnen, Schulleitungen und Gespräch mit der VSL**

Die Rektorin der Sonderschule bietet fachliche Begleitung für die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) in der Integrativen Sonderschulung (IS) an. Dazu trifft sie sich mit ihnen zu regelmässigen Sitzungen. Meist sind auch die Klassenlehrpersonen mit dabei.

Im Sommer 2009 erfolgte eine Umfrage der Rektorin mit den Schulischen Heilpädagoginnen / Heilpädagogen, Klassenlehrpersonen und Schulleitungen zu Erfahrungen mit der Integrativen

Sonderschulung. Im Januar 2010 nutzte die Rektorin eine VSL-Veranstaltung, um alle Schulleitungen zu befragen.

Positive Erfahrungen der Schulischen Heilpädagoginnen / Heilpädagogen und Klassenlehrpersonen:

- Unterricht gewinnt an emotionaler Qualität
- Integrative Sonderschulung wird als Bereicherung für den Berufsalltag erlebt, weil mit der SHP ein Gegenüber zur Reflexion des Unterrichts besteht
- Präsenz der SHP wirkt für die ganze Klasse positiv als Vorbild für Zusammenarbeit/Kooperation
- Steigerung der Sozialkompetenz und Toleranz in der Klasse
- keine Lernnachteile für die andern Kinder
- generell gute Integration der IS-Kinder in die Klasse
- stimmige Chemie zwischen Klassenlehrperson und SHP wird als wichtiger Erfolgsfaktor genannt
- klare Unterstützung durch die Schulleitung hilfreich und notwendig
- Zusammenarbeit mit den Eltern muss gut funktionieren
- fachliche Begleitung der Rektorin sowie die Arbeit der Bildungsdirektion werden gelobt

Die Schulleitungen bestätigen diese positiven Erfahrungen. Sie betonen die Wichtigkeit der jährlichen Standortbestimmungen, die eine rechtzeitige Organisation ermöglichen.

Schwierigkeiten/Herausforderungen:

- Mehraufwand für Zusammenarbeit und Gespräche erfordere Entlastung der Klassenlehrpersonen
- fehlende Klarheit zu Rollen der Beteiligten und Fallführung schaffen Verwirrung
- fehlende Offenheit auf Seiten der Eltern können den Erfolg einer IS gefährden
- geeignetes Lernmaterial sei schwierig zu finden
- Verständigungsschwierigkeiten und verspätete Trotzphasen können erschwerend wirken

Die Schulleitungen erachten die Personalplanung als grösste Herausforderung. Zudem sind die IS-Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten für die Lehrpersonen, die Klasse und die SL Herausforderung.

Sie regen an, dass eine einheitliche Lösung für die Entlastung der KLP angestrebt werden müsse.

## **2.5 Sonderschulen**

Die Erfahrungen mit den Richtlinien im Bereich Sonderschulen sind durchwegs positiv.

## **2.6 Transport**

Im Sonderschulbereich sollen die bisherigen IV-Regelungen in kantonale Richtlinien überführt werden.

Für den Transport zur Therapiestelle HPZ Uri (Logopädie; Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotoriktherapie) mussten zwischenzeitlich Klärungen im Bereich Transport erfolgen, da die Richtlinien 2008 diesen Bereich nicht regelten. Der Regierungsrat hat ein entsprechendes Reglement erlassen (RB 10.1617).



## **2.7 Fazit zur Evaluation der Richtlinien**

Insgesamt zeigt sich, dass die Richtlinien vom Juli 2008 die Themen, Zuständigkeiten, Rahmenbedingungen und Abläufe rund um die Sonderpädagogik gut erfasst haben. Das ist erfreulich.

Bei den allgemeinen Bestimmungen, den Angeboten der Therapiestelle des HPZ Uri sowie den Angeboten von ausserkantonalen Spezialdiensten sind einige redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen vorzunehmen.

Die beiden Umfragen zeigen ein positives Bild der bisherigen Integrativen Schulung (IS). Es ist von zentraler Bedeutung, dass die bisherige Sorgfalt auf allen Ebenen beibehalten wird. Im Rahmen der Interventionen (HPZ Uri mit den SHP-Lehrpersonen und den Klassenlehrpersonen) können einige Themen, die sich aus der Befragung ergeben haben, aufgenommen und optimiert werden.

Die Erfahrungen der drei Übergangsjahre legen es trotzdem nahe, einige Anpassungen auf der Ebene der Richtlinien vorzunehmen:

- Die Zuständigkeiten der Klassenlehrpersonen, der SHP-Lehrpersonen, der Schulleitungen und des Schulpsychologischen Dienstes sollten genauer unter die Lupe genommen werden, damit die Zusammenarbeit weiter optimiert und auch vereinfacht werden kann.
- Für die IS kann nicht in jedem Fall eine diplomierte SHP eingesetzt werden, deshalb müssen auch SHP in Ausbildung zugelassen werden.
- Die Erfahrung zeigt, dass die Lehrpersonen mehr Aufwand und Verantwortung haben. Es drängt sich deshalb auf, eine Entlastung für alle Klassenlehrpersonen in die Richtlinien aufzunehmen. Die zusätzlichen Aufwendungen der SHP-Lehrpersonen wurden bereits in den Bericht zur Volksschule 2016 aufgenommen. Sie werden deshalb hier nicht zur Diskussion gestellt.
- Damit die Planung der Schule oder ein Wechsel in eine Sonderschule rechtzeitig erfolgen kann, müssen die Anträge des Schulpsychologischen Dienstes bis Ende Februar gestellt sein (geringfügige Verlängerung der Frist).
- Der Übergang von IS-Schülerinnen und -schülern sollte neu in die Richtlinien aufgenommen werden.
- Da die dreijährige Übergangsfrist zu Ende geht, sollten die Transportfragen (bisher galten die IV-Bestimmungen) in den Richtlinien geregelt werden.

## **3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### **1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1 und 2**

Redaktionelle Anpassungen

#### **Artikel 3**

Unverändert übernommen

### **2. Kapitel Angebote der Therapiestelle des HPZ Uri**

#### **Artikel 4 und Artikel 5**

Unverändert übernommen

## **Artikel 6**

### *Buchstabe b*

Hier wurde die Formulierung der EDK übernommen. Die Früherziehung kann somit bis Ende Kindergartenbesuch erfolgen. Es ist sinnvoll, dass die Früherziehung bis zum Eintritt in die erste Klasse erfolgen kann.

## **Artikel 7**

### *Absatz 2*

Der bestehende Absatz 2 (Die Programmvereinbarung regelt die zur Verfügung stehenden Ressourcen) wurde gestrichen, weil dies in jeder Programmvereinbarung der Fall ist und somit in den Richtlinien nicht erwähnt werden muss.

## **Artikel 8**

Unverändert übernommen

## **Artikel 9 bis Artikel 11**

Redaktionelle Anpassungen

## **Artikel 12**

### *Absatz 2*

Der Absatz wurde vereinfacht und die Anzahl der Beratungsstunden vereinheitlicht.

Artikel 5 der Richtlinien hält bereits fest, wer eine Anmeldung vornehmen kann. Der bisherige Absatz 3 wurde deshalb ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 13**

Unverändert übernommen

## **Artikel 14**

### *Absatz 3*

Redaktionelle Anpassungen

## **3. Kapitel Angebote von ausserkantonalen Spezialdiensten**

## **Artikel 15**

Unverändert übernommen

## **Artikel 16**

### *Absatz 1*

Redaktionelle Anpassung

### *Absatz 3*

Präzisierung und Regelung der Zuständigkeit für die Information.

## **4. Kapitel Angebote im Rahmen der integrativen Sonderschulung (IS) von Kinder mit Behinderungen in der Regelklasse**

## **Artikel 17**

### *Absatz 1*

Redaktionelle Anpassung

### *Absatz 2*

Unverändert übernommen

Der Absatz zu den gemeindeübergreifenden Lösungen wurde ersatzlos gestrichen. Es hat sich gezeigt, dass gemeindeübergreifende Lösungen dem Grundsatz der wohnortnahen Beschulung zu wenig entsprechen. Es war bisher nie ein Thema. Auch ohne explizite Formulierung bleiben gemeindeübergreifende Lösungen möglich.

## **Artikel 18**

Hier sind Formen und (neu) Umfang der Unterstützung im gleichen Artikel vereint. Dies ermöglicht auf einen Blick, "Formen und Umfang der Unterstützung" zu erfassen. Die Betreuung durch die persönliche Assistenz bei Schulanlässen ist eingerechnet. Die Maximalzahl (10 Lektionen) für die Unterstützung bleibt gleich. Der Umfang wurde bisher aber in einem separaten Artikel 23 geregelt.

## **Artikel 19**

### *Absatz 1*

Unverändert übernommen

### *Absatz 2*

Hier werden die Aufgaben der SHP-Lehrperson klarer als bisher definiert.

### *Absatz 3*

Dieser Absatz klärt, wann die Schulleitung beigezogen werden muss.

### *Absatz 4*

Der Kernauftrag der SHP-Lehrperson ist in Absatz 2 definiert. Bei der integrativen Sonderschulung gehört ebenso dazu, dass die Lehrperson und die Klasse fallbezogen beraten und angemessen unterstützt werden.

### *Absatz 5*

Unverändert übernommen

### *Absatz 6*

Dieser Absatz wurde erweitert, damit die Integration vor Ort besser organisiert werden kann. Neu können Lehrpersonen, die in der Ausbildung zur SHP stehen, IS-Kinder begleiten und das Amt für Volksschulen kann überdies Ausnahmen bewilligen. Die Erweiterungen wurden aufgenommen, da es immer wieder schwierig (oder gar unmöglich ist), in jedem Fall entsprechende Fachpersonen einzusetzen. Das Ziel bleibt bestehen, möglichst nur Lehrpersonen mit abgeschlossener SHP-Ausbildung einzusetzen.

### *Absatz 7*

Redaktionell angepasst

## **Artikel 20**

### *Absatz 1*

Unverändert übernommen

#### *Absatz 2*

Die Betreuung an Schulanlässen gehört zur Arbeit der persönlichen Assistenz und ist Teil der Unterstützungsleistungen. Sie wird deshalb aufgeführt.

#### *Absatz 3 und 4*

Redaktionelle Anpassungen

### **Artikel 21**

#### *Absatz 1 und Absatz 2*

Unverändert übernommen

Da die Heilpädagogische Früherziehung nicht zu den Spezialdiensten zählt, sondern Teilbereich der Therapiestelle des HPZ Uri ist, ist sie nicht mehr Bestandteil dieses Artikels. Der bisherige Absatz 3 entfällt somit.

### **Artikel 22**

#### *Absatz 1 neu*

Hier werden die Rolle und die Aufgaben der Klassenlehrperson festgehalten. Dies schafft Klarheit in der Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der SHP-Lehrperson.

Es wird klar, dass das Kind in Abwesenheit der unterstützenden Personen (SHP-Lehrperson; persönliche Assistenz) von der Klassenlehrperson betreut wird. Die Hauptverantwortung für die Integration liegt trotz Unterstützung durch die SHP-Lehrperson bei der Klassenlehrperson. Sie ist auch erste Ansprechperson für die Eltern.

#### *Absatz 2 inhaltlich verändert*

Die bisherige, individuelle Lösung (kann entlastet werden) führte zu vielen Diskussionen bei der Klärung des Unterstützungsbedarfes (wer bekommt eine Entlastungsleistung, welches sind die genauen Kriterien). Es brauchte verschiedene zeitaufwändige Nachkorrekturen.

Die Integration eines IS-Kindes ist für alle Klassenlehrperson mit Mehraufwand verbunden (insbesondere Zusammenarbeit mit der SHP-Lehrperson, den Eltern, der Sonderschule). Dieser Mehraufwand soll abgegolten werden.

Neu soll die Mehrarbeit jeder Klassenlehrperson, die ein IS-Kind in ihrer Klasse hat, im Berufsauftrag angerechnet werden. Der genaue Umfang soll im Rahmen der Erneuerung des Berufsauftrages ermittelt werden und dort berücksichtigt werden. Die Erneuerung des Berufsauftrages ist Bestandteil des Projektes Volksschule 2016.

Der dadurch entstehende Aufwand ist Bestandteil der maximal zur Verfügung stehenden Unterstützungsleistungen und wird vom Kanton getragen.

### **Artikel 23**

Der Inhalt des bisherigen Artikels 23 wurde in Artikel 18 eingearbeitet.

Der neue Artikel 18 regelt die Rolle und Aufgabe der Schulleitung. Die Erfahrungen zeigten, dass eine integrative Sonderschulung schulorganisatorische Konsequenzen nach sich ziehen kann (z. B. Pensungsveränderung der SHP-Lehrperson; Heimeinweisung; innerschulische Wechsel bei den Fachpersonen). Es ist deshalb wichtig, dass die Fallführung bei der Schulleitung liegt, die ja auch die Verantwortung für den Einsatz des Personals trägt.

## **Artikel 24**

### *Absatz 1*

Unverändert übernommen

### *Absatz 2*

Die bisherige Regelung, wonach mit der BKD eine tragfähige Lösung vereinbart werden muss, wenn die Abteilungsgrosse nicht unter 21 Schülerinnen und Schülern gesenkt werden kann, hat sich nicht bewährt. Sie führte zu Diskussionen über die Mitfinanzierung des Kantons bei Massnahmen in grossen Klassen. Klassen sind nicht gross, nur weil ein behindertes Kind in der Klasse ist.

Der Kanton finanziert die sonderpädagogische Unterstützung der Integration. Für die Grösse der Klasse ist die Gemeinde zuständig. Allfällige Massnahmen sind durch die Gemeinde zu finanzieren. Die Klassengrösse kann ein Thema bei der Integration sein. Sie stellt sich in der Regel ab einer Klassengrösse von über 20 Schülerinnen und Schülern. Sie wird deshalb im Zuweisungsverfahren vom Schulpsychologischen Dienst thematisiert. Der SPD thematisiert bei seinen Abklärungen das schulische (z. B. Voraussetzungen an der Schule, Motivation der vorgesehenen Lehrpersonen) und familiäre (z. B. Haltung der Eltern zu IS) Umfeld.

### *Absatz 3*

Der Termin wurde aus organisatorischen Gründen neu auf Ende Februar (vorher galt Mitte Februar) gesetzt.

### *Absatz 4*

Unverändert übernommen

### *Absatz 5*

*Redaktionelle Anpassung*

### *Absatz 6*

*Redaktionelle Anpassung*

## **Artikel 25**

Redaktionelle Anpassung und Vereinfachung (Reduktion auf einen Absatz)

## **Artikel 26**

Dieser Artikel wurde neu aufgenommen.

Es ist möglich, dass IS-Kinder bis zum Ende der Volksschule in der Regelschule unterrichtet werden. Dieser neue Artikel stellt sicher, dass der Übertritt in die Oberstufe geklärt wird und die IV-Berufsberatung bei Übertritt in die Sekundarstufe II konsultiert wird.

## **5. Kapitel Angebote im Rahmen der Schulung in Sonderschulen und Heimen**

### **Artikel 27 (alt 26)**

#### *Absatz 1*

*Redaktionelle Anpassung*

Die Definition unterscheidet sich von jener in Artikel 17. Nebst Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung, einer geistigen Behinderung in Kombination weiterer Behinderungen sind

es hier vor allem auch Kinder und Jugendliche mit Sprach-, Sinnes und Körperbehinderungen, die Angebote im Rahmen der Schulung in Sonderschulen und Heimen nutzen.

*Absatz 2 und Absatz 3*

Unverändert übernommen

**Artikel 28 (alt 27)**

*Absatz 1*

Unverändert übernommen

*Absatz 2 und Absatz 3*

Redaktionelle Anpassung

**Artikel 29 (alt 28)**

*Absatz 1*

Redaktionelle Anpassung

**6. Kapitel      Organisation des Transports**

**Artikel 30 (alt 29)**

*Absatz 1*

Unverändert übernommen

**Artikel 31 (alt 30)**

Unverändert übernommen

**Artikel 32 (alt 31)**

*Absatz 1*

Redaktionelle Anpassung

*Absatz 2*

Neu aufgenommen

Zwischenzeitlich hat der Regierungsrat den Transport zur Therapiestelle in einem Reglement geregelt.

**Artikel 33 (alt 32)**

Die bisherige Regelung wurde unverändert übernommen.

**Artikel 34 (alt 33)**

Bis zum 31. Dezember 2010 hatte der Kanton die bisherigen Leistungen der IV zu garantieren. Mit dem Ablauf dieser Frist muss eine eigene Lösung eingeführt werden.

Der Kanton übernimmt die Kosten der Sammeltransporte. Die übrigen Kosten richten sich sinngemäss nach dem Reglement über die Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots (RB 10.1617). Dabei hat die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel klar den Vorzug.

## 7. Kapitel      **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 35**

Die Aufhebung der bisherigen Richtlinien muss aufgeführt werden.

## **4      Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen**

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 16. August und 31. Oktober 2010 durchgeführt.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Schule und Elternhaus (S&E)
- Konferenz für Behindertenfragen Uri (KOBUR)
- Heilpädagogisches Zentrum Uri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an das folgende Raster halten:

### **Allgemeine Bemerkungen**

1. Welche Meinung haben Sie allgemein zu den angepassten Richtlinien?

### **Sind sie mit folgenden Änderungen einverstanden?**

1. Artikel 19 (schulische Heilpädagogik)
2. Artikel 22 (Klassenlehrperson)
3. Artikel 24 (Absatz 2)

### **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form bis zum **31. Oktober 2010** an:

Bildungs- und Kulturdirektion  
Vernehmlassung Sonderpädagogik  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
Email: [peter.horat@ur.ch](mailto:peter.horat@ur.ch)

**Die eingegangenen Antworten werden nach der Auswertung im Wortlaut im Internet zugänglich gemacht.**

Für die Beantwortung siehe auch Worddatei auf dem Internet unter [www.ur.ch/bkd](http://www.ur.ch/bkd) (Vernehmlassungen).

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

**Anhang: RICHTLINIEN**  
**zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren**  
(vom....)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Schulverordnung vom 22. April 1998<sup>1</sup> und Artikel 8 der Verordnung vom 24. September 2007 über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri<sup>2</sup>

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup>Diese Richtlinien regeln:

- a) die kantonalen Leistungen im Rahmen des sonderpädagogischen Angebotes
- b) das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum sonderpädagogischen Angebot

<sup>2</sup>Sie bezwecken eine einheitliche und sachrichtige Anwendung beim Vollzug des sonderpädagogischen Angebots.

<sup>3</sup>Die besonderen Vorschriften der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.

**Artikel 2** Sonderpädagogische Angebote

Zu den sonderpädagogischen Angeboten zählen:

- a) die Angebote der Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ Uri): Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotorik, Logopädie, Beratung
- b) Angebote von ausserkantonalen Spezialdiensten
- c) Angebote im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse
- d) die Angebote im Rahmen der Schulung in Sonderschulen und Heimen
- e) die Organisation des Transportes für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können

**Artikel 3** Verstärkte Massnahmen

<sup>1</sup>Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

<sup>2</sup>Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale aus:

---

<sup>1</sup> RB 10.1115

<sup>2</sup> RB 10.1611



- a) lange Dauer
- b) hohe Intensität
- c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen
- d) einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen

2. Kapitel:           **ANGEBOTE DER THERAPIESTELLE DES HPZ URI**

1. Abschnitt       **Allgemein**

**Artikel 4**           Angebote

<sup>1</sup>Die Angebote der Therapiestelle umfassen alle Massnahmen in den Bereichen Logopädie, Psychomotorik, Heilpädagogische Früherziehung sowie Beratung.

<sup>2</sup>Die Angebote der Therapiestelle werden in der Regel von Fachpersonen mit EDK-anerkannten Fachabschlüssen durchgeführt.

<sup>3</sup>Sie können als niederschwellige Massnahme oder in Form von verstärkten Massnahmen durchgeführt werden.

**Artikel 5**           Anmeldung

Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen sowie Schulen zur Abklärung bei der Therapiestelle angemeldet werden.

**Artikel 6**           Definition der Angebote

a) Logopädie

Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche vom Kindergarten bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Ausnahmefälle bis 20 Jahre), die in ihrer Kommunikationsfähigkeit auf Grund einer Sprach-, Sprech-, Redefluss- und Stimmstörung sowie einer Ess- und Schluckstörung eingeschränkt sind, erhalten eine logopädische Therapie.

b) Heilpädagogische Früherziehung

Kinder, die Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen aufweisen, erhalten ab Geburt bis Ende Kindergartenbesuch Heilpädagogische Früherziehung in ihrem familiären Umfeld, welche Begleitung und Beratung der Familie und die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen beinhaltet.

c) Psychomotorik

Vorschul- und Schulkinder, die in ihren feinmotorischen und/oder grobmotorischen Bewegungsabläufen sowie in der Graphomotorik verzögert oder eingeschränkt sind, erhalten eine psychomotorische Therapie.

#### d) Beratung

Kinder und Jugendliche sowie ihr Umfeld können Beratung zu Fragen und Problemen in den Bereichen Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik oder im Umgang mit der Behinderung bei der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri erhalten.

#### **Artikel 7** Programmvereinbarung

<sup>1</sup>Der Kanton regelt in einer Programmvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri den Auftrag der Organisation und Durchführung der niederschweligen und verstärkten Massnahmen.

<sup>2</sup>Die Therapiestelle ist für die Information der Schulen und Erziehungsberechtigten besorgt.

### 2. Abschnitt **Niederschwellige Massnahmen**

#### **Artikel 8** Notwendigkeit

Über die Notwendigkeit der niederschweligen Massnahmen entscheidet die Therapiestelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

#### **Artikel 9** Logopädie

<sup>1</sup>Die Therapiestelle teilt den Gemeinden die Therapiestunden für die Logopädie aufgrund der Schülerzahlen des Vorjahres mit. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

<sup>2</sup>Für die Logopädietherapie werden 1/2 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

<sup>3</sup>Die Logopädietherapie wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie in der Schule (Schulkreise) oder an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt.

#### **Artikel 10** Psychomotorik

<sup>1</sup>Die Therapiestunden für die Psychomotorik ergeben sich auf Grund des aktuellen Entwicklungsbedarfs.

<sup>2</sup>Für die Psychomotorik werden 1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

<sup>3</sup>Die Psychomotorik wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt.

#### **Artikel 11** Heilpädagogische Früherziehung

<sup>1</sup>Die Therapiestunden für die heilpädagogische Früherziehung ergeben sich auf Grund des aktuellen Entwicklungsbedarfs.

<sup>2</sup>Für die Heilpädagogische Früherziehung werden 1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

<sup>3</sup>Die Heilpädagogische Früherziehung wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie in der Regel zu Hause oder an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt.

#### **Artikel 12** Beratung

<sup>1</sup>Die Beratung ist Teil des Therapieauftrages.

<sup>2</sup>Wenn ein Kind nicht in Therapie ist, jedoch eine Beratung der Erziehungsberechtigten, des familiären oder schulischen Umfeldes notwendig wird, gelten als Richtwert maximal 6 Stunden.

### 3. Abschnitt **Verstärkte Massnahmen**

#### **Artikel 13** Grundsatz

Erweisen sich die niederschweligen Massnahmen der Therapiestelle als unzureichend, werden aufgrund der Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs verstärkte Massnahmen bewilligt.

#### **Artikel 14** Verfahren

<sup>1</sup>Der Schulpsychologische Dienst klärt im Einzelfall mit den Beteiligten ab, welche verstärkten Massnahmen in welchem Umfang notwendig sind. Im Bedarfsfall zieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein.

<sup>2</sup>Der Schulpsychologische Dienst beantragt die verstärkten Massnahmen beim Amt für Volksschulen. Der Antrag beinhaltet:

- a) die entsprechenden Berichte der Fachstellen
- b) Art und Umfang der zu treffenden Massnahmen

<sup>3</sup>Das Amt für Volksschulen bewilligt die verstärkten Massnahmen und informiert die Schulleitung.

### 3. Kapitel **ANGEBOTE VON AUSSERKANTONALEN SPEZIALDIENSTEN**

#### **Artikel 15** Grundsatz

Kinder und Jugendliche mit Sinnes- und Körperbehinderungen können im Vorschulbereich und in der Regelschule Beratung und Unterstützung von externen Spezialdiensten erhalten.

#### **Artikel 16** Zuweisungsverfahren

<sup>1</sup>Im Vorschulbereich bewilligt das Amt für Volksschulen auf Antrag eines ärztlichen Gutachtens oder einer Fachstelle die Massnahme, maximal 2 Lektionen pro Woche, für die Spezialdienste.

<sup>2</sup>Beim Übertritt in den Kindergarten sowie im Regelschulbereich klärt der Schulpsychologische Dienst mit den Beteiligten ab, welche Massnahmen (Spezialdienste, persönliche Assistenz, integrative Förderung IF) in welchem Umfang nötig sind.

<sup>3</sup>Das Amt für Volksschulen bewilligt die Massnahmen für die Spezialdienste und die persönliche Assistenz auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes und informiert die Schulleitung.

#### 4. Kapitel                    **ANGEBOTE IM RAHMEN DER INTEGRATIVEN SONDERSCHULUNG (IS) VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN IN DER REGELKLASSE**

##### **Artikel 17**                    Grundsatz

<sup>1</sup>Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, einer geistigen Behinderung in Kombination weiterer Behinderungen und Kinder mit psychiatrisch diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten sowie medizinisch diagnostizierten Hirnstörungen können mit den entsprechenden verstärkten Massnahmen vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit in der Regelschule unterrichtet werden.

<sup>2</sup>Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des Umfeldes und der Schulorganisation.

<sup>3</sup>Bei der Integration von Kindern und Jugendlichen sind auch gemeindeübergreifende Lösungen zu prüfen, dies namentlich, wenn sich dadurch wesentliche Synergieeffekte erzielen lassen.

<sup>4</sup>Im Sinne einer Integration ist grundsätzlich von einer Vollpräsenz der Kinder mit Behinderung auszugehen. Im Rahmen der Klärungen mit dem Schulpsychologischen Dienst kann die Präsenz im ersten Kindergartenjahr reduziert werden.

##### **Artikel 18**                    Formen und Umfang der Unterstützung

<sup>1</sup>Die verstärkten Massnahmen können folgende Formen umfassen:

- a) Schulische Heilpädagogik
- b) Persönliche Assistenz (inkl. Betreuung bei Schulanlässen)
- c) Spezialdienste wie Seh- und Hörberatung
- d) Entlastung der Klassenlehrperson vom Unterricht

<sup>2</sup>Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung nach Artikel 17, Absatz 1 stehen maximal 10 Lektionen Unterstützung zur Verfügung. Lektionen für die persönliche Assistenz zählen bei der Berechnung als halbe Lektion.

##### **Artikel 19**                    Schulische Heilpädagogik

<sup>1</sup>Die schulische Heilpädagogik bezweckt, dass sich Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Rahmen der Regelklasse entsprechend ihrer Fähigkeiten geistig und sozial weiterentwickeln können.

<sup>2</sup>Die SHP-Lehrperson definiert die Förderziele, erstellt die Förderplanung, setzt diese im Unterricht um und evaluiert sie regelmässig.

<sup>3</sup>Stellen sich zu den Aufgaben in Absatz 2 zusätzliche Fragen (z. B. Weiterführung der integrativen Sonderschulung), übergibt sie die Führung der Schulleitung.

<sup>4</sup>Sie arbeitet mit der Lehrperson zusammen und unterstützt auch die Klasse.

<sup>5</sup>Die SHP-Lehrperson wird in der Regel durch die Schulgemeinde angestellt oder in Ausnahmefällen durch die Sonderschule des Heilpädagogischen Zentrums Uri.

<sup>6</sup>Die SHP-Lehrperson verfügt über ein Diplom bzw. einen Master in schulischer Heilpädagogik oder ist in Ausbildung dazu. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Volksschulen.

<sup>7</sup>Die SHP-Lehrperson wird fachlich von der Sonderschule begleitet und unterstützt.

## **Artikel 20**            Persönliche Assistenz

<sup>1</sup>Die persönliche Assistenz bezweckt, dass die Schülerin oder der Schüler im Umgang mit der Behinderung soweit wie möglich selbständig wird und dass Beeinträchtigungen, die durch die Behinderung bedingt sind, aufgefangen werden können.

<sup>2</sup>Die Aufgaben der persönlichen Assistenz umfassen je nach Bedarf Betreuungsaufgaben als unterrichtsbegleitende, unterstützende oder pflegerische Tätigkeiten im Unterricht und bei Schulanlässen.

<sup>3</sup>Die persönliche Assistenz wird durch die Schulgemeinde angestellt.

<sup>4</sup>Die persönliche Assistenz muss über keine spezifische Ausbildung verfügen, jedoch für die Tätigkeit geeignet sein.

## **Artikel 21**            Spezialdienste

<sup>1</sup>Erfordert eine Behinderung eine zusätzliche Beratung oder Unterstützung, können Fachpersonen von Spezialdiensten beigezogen werden.

<sup>2</sup>Der Auftrag an die Fachpersonen von Spezialdiensten erfolgt durch die Bildungs- und Kulturdirektion.

## **Artikel 22**            Klassenlehrperson

<sup>1</sup>Ausserhalb der Präsenzzeit der SHP-Lehrperson und der persönlichen Assistenz ist die Klassenlehrperson zuständig für die Betreuung des IS-Kindes.

<sup>2</sup>Der Mehraufwand der Klassenlehrperson wird im Amtsauftrag<sup>3</sup> geregelt. Der Kanton trägt die entsprechenden Kosten.

---

<sup>3</sup> RB 10.1212

### **Artikel 23**           Rolle der Schulleitung

Die schulorganisatorische Planung der integrativen Sonderschulung ist Aufgabe der Schulleitung.

### **Artikel 24**           Zuweisungsverfahren

<sup>1</sup>Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen und Schulen zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden.

<sup>2</sup>Der Schulpsychologische Dienst bespricht mit den Beteiligten die Art und den Umfang der Massnahmen, damit das Kind mit einer Behinderung integriert werden kann. Dazu zählen auch Massnahmen im Umfeld, namentlich die Klassengrösse.

<sup>3</sup>Der Schulpsychologische Dienst beantragt die integrative Sonderschulung bis Ende Februar beim Amt für Volksschulen.

<sup>4</sup>Bei Kindern mit psychiatrisch diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten sowie medizinisch diagnostizierten Hirnstörungen stützt sich der Antrag auf ein entsprechendes psychiatrisches oder medizinisches Gutachten.

<sup>5</sup>Das Amt für Volksschulen bewilligt die integrative Sonderschulung. Diese Verfügung des Amtes für Volksschulen kann gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Schulgesetzes (RB 10.1111) innerhalb von 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

<sup>6</sup>Der Schulrat verfügt die integrative Schulung in der Regelkasse und die Schulleitung organisiert die Massnahme.

### **Artikel 25**           Evaluation

Die Zweckmässigkeit der integrativen Sonderschulung ist jährlich unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes in einer Standortbestimmung zu prüfen. Die Fallführung liegt bei der Schulleitung.

### **Artikel 26**           Übergang in die Oberstufe und in die berufliche Ausbildung

<sup>1</sup>Der Wechsel in die Sekundarstufe I wird individuell unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes geklärt.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Berufswahl im 8. und 9. Schuljahr wird die IV-Berufsberatung beigezogen.

5. Kapitel            **ANGEBOTE IM RAHMEN DER SCHULUNG IN SONDERSCHULEN UND HEIMEN**

**Artikel 27**            Grundsatz

<sup>1</sup>Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, einer Sprach-, Sinnes-, Körperbehinderung, einer Mehrfachbehinderung sowie einer Verhaltensbehinderung werden, wenn eine integrative Sonderschulung in der Regelklasse nicht möglich ist, vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit in Sonderschulen unterrichtet.

<sup>2</sup>Kindern und Jugendlichen, die auf Grund ihrer Behinderung oder wegen des langen Schulweges nicht zu Hause gepflegt werden können, steht das Angebot von Verpflegung und Mittagsbetreuung zur Verfügung.

<sup>3</sup>Kinder und Jugendliche, die auf Grund ihrer Behinderung oder wegen des fernen Wohnortes nicht zu Hause wohnen, können in einem Sonderschulheim platziert werden.

**Artikel 28**            Zuweisungsverfahren

<sup>1</sup>Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen sowie Schulen zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden.

<sup>2</sup>Der Schulpsychologische Dienst klärt mit den Beteiligten ab, welche Sonderschule oder welches Heim das Kind benötigt und stellt den Antrag an das Amt für Volksschulen.

<sup>3</sup>Das Amt für Volksschulen bewilligt die Sonderschulung und der Schulrat stellt daraufhin die Verfügung aus. Diese Verfügung des Amtes für Volksschulen kann gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Schulgesetzes (RB 10.1111) innerhalb von 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

**Artikel 29**            Sonderschule Uri

<sup>1</sup>Der Kanton regelt in einer Programmvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ Uri) die Aufgaben und Pflichten der Sonderschule Uri.

6. Kapitel            **ORGANISATION DES TRANSPORTS**

**Artikel 30**            Grundsatz

Für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können, wird ein Transport organisiert.

**Artikel 31** Integrative Sonderschulung in der Regelschule

<sup>1</sup>Bei der integrativen Sonderschulung werden die Fragen rund um den Transport vom Schulpsychologischen Dienst im Rahmen der Abklärungen besprochen und in den Antrag zur integrativen Sonderschulung eingebaut.

<sup>2</sup>Die Schule organisiert den Transport.

**Artikel 32** Heilpädagogisches Zentrum Uri

<sup>1</sup>Das Heilpädagogische Zentrum Uri organisiert den Transport zur Sonderschule.

<sup>2</sup>Für den Transport zur Therapiestelle gilt das Reglement über die Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots (RB 10.1617).

**Artikel 33** Schulung in ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen

Die Organisation des Transportes wird im Einzelfall zwischen der Institution, den Erziehungsberechtigten und der Bildungs- und Kulturdirektion geklärt.

**Artikel 34** Beitrag an die Transportkosten

<sup>1</sup>Der Kanton übernimmt die Kosten für Sammeltransporte von Sonderschulen.

<sup>2</sup>Die übrige Entschädigung für entstehende Transportkosten richtet sich sinngemäss nach dem Reglement über die Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots<sup>4</sup>.

7. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 35** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 2. Juli 2008 zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren werden aufgehoben.

**Artikel 36** Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August 2011 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident: Josef Arnold  
Der Sekretär: Dr. Peter Horat

---

<sup>4</sup> RB 1617